

Anlage 0 – Begründung der Dringlichkeit

In § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung ist verankert, dass der Wirtschaftsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs vorliegen muss.

Auf Grund von Abstimmungserfordernissen innerhalb der Verwaltung hat sich die Vorlage verzögert.

Ein weiteres Verschieben um einen Sitzungslauf ist nicht vertretbar, da dies die strengen Voraussetzungen einer vorläufigen Haushaltsführung für alle zu tätigen Ausgaben verursachen würde, was zu erheblichen Verzögerungen bei zahlreichen Baumaßnahmen führt.